

27.10.87

In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) - Paß VwV -

Punkt der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungs-
vorschriften gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes
mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 4.2

In Nummer 4.2 ist folgender Satz anzufügen:

"Eine Eintragung ist von der Paßbehörde mit Unter-
schrift, Dienstsiegel und Angabe des Tages zu
bestätigen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Fälschungs-
sicherheit. Sie entspricht der Regelung in Nummer 4.3.
Ohne diesen Zusatz könnten bei Reisepässen ohne
Kindereintragung nachträglich Kinder unbefugt ein-
getragen werden. Dies gilt besonders für hand-
schriftlich ausgefüllte Reisepässe.

2. Zu Nummer 6.2.2.6

In Nummer 6.2.2.6 sind in Satz 3 die Worte
"auch der Stadt- oder Ortsteilname" durch die
Worte "nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften
der Name des Gemeindeteils" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des § 60
Abs. 1 a der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden (DA), die nach Nr. 6.2.2.5 bei der Bezeich-
nung des Geburts- und Wohnorts zugrunde zu legen ist. Die Be-
zeichnung "Ortsteil" ist keine amtliche.

Die Worte "nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften" berück-
sichtigen, daß die besondere Benennung von Gemeindeteilen nur
unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. So ist z. B. die
Benennung von Gemeindeteilen in Niedersachsen nur aufgrund
eines ausdrücklichen Beschlusses des Gemeinderates, der der
Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, zulässig.

3. Zu Nummer 13.1

In Nummer 13.1 sind in Satz 2 nach den Worten
"vorläufige Personalausweise können"
die Worte
"im Ausland"
einzufügen.

Begründung:

Die in der vorgelegten Verwaltungsvorschrift vorgesehene Fassung ist mißverständlich und könnte zu der Annahme führen, daß andere zur Personenkontrolle ermächtigte Behörden nicht zur Sicherstellung eines Personalausweises und vorläufigen Personalausweises berechtigt sind.

4. Zu Nummer 15.4.1

In Nummer 15.4.1 Satz 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Die Paßbehörde unterrichtet über den Verlust des Passes oder Paßersatzes im Sinne von Nr. 2.2.1 zum Zwecke der Prüfung der Speicherung im INPOL-Fahndungssystem die örtlich zuständige Polizeidienststelle, . . ."

Begründung:

Die Pflicht der Paßbehörde, die örtlich zuständige Polizeidienststelle vom Verlust eines Passes zu unterrichten, darf nicht davon abhängen, auf welche Weise sie selbst diese Tatsache erfahren hat. Eine Unterrichtung ist auch erforderlich, wenn ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis verloren gegangen ist.

5. Zu Nummer 21.1

In Nummer 21.1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Das Paßregister ist zwar grundsätzlich eine Datei, nicht aber, wenn es in Listenform (vergl. Nr. 21.3) geführt wird.

6. Zu den Schlußvorschriften

In den Schlußvorschriften sind in Satz 1 die Worte "am 2. Januar 1988" durch die Worte "mit Wirkung vom 1. Januar 1988" zu ersetzen.

Begründung:

Ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem neuen Paßgesetz ist nur durch eine rückwirkende Inkraftsetzung der Verwaltungsvorschrift möglich. Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung erreicht werden.

7. Zur Anlage 1 Nr. 5.4.8

In Anlage 1 Nummer 5.4.8 sind in der Rubrik "Einzutragen:" in Satz 2 die Worte "bei mehreren Reisepässen" zu streichen.

Begründung:

Aufgrund dieser Änderung werden alle Fälle abweichender Gültigkeit, auch die des § 7 Abs. 2 PaßG, erfaßt.